



Gemeindewerke Schübelbach

Strom - Produkt
des Elektrizitätswerks Schübelbach

Partner der
energie
march netze ag

EMN 100

Jahr 2020

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100 gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss, einem monatlichen Leistungsmaximum von mehr als 30 kW und weniger als 100'000 kWh pro Jahr.

Das EW - Schübelbach weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100 wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (CHF/Monat)	Exkl. MWST.	7.7 % MWST.
	Grundpreis pro Messstelle	25.00	26.93
	Grundpreis für Fernauslesung und Lastgang	0.00	0.00
	Leistungspreis (CHF/Monat)		
	Leistungspreis pro KW	8.00	8.62
	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis	8.58	9.24
	Niederpreis	6.47	6.97
SDL	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Systemdienstleistungen	Hochpreis	0.16	0.17
	Niederpreis	0.16	0.17
KEV	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Kostendeckende	Hochpreis	2.30	2.48
Einspeisevergütung	Niederpreis	2.30	2.48
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis	0.40	0.43
	Niederpreis	0.40	0.43
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis Sommer	6.77	7.29
	Niederpreis Sommer	5.72	6.16
	Hochpreis Winter	8.65	9.32
	Niederpreis Winter	7.07	7.62



Gemeindewerke Schübelbach

Strom - Produkt
des Elektrizitätswerks Schübelbach

Partner der
energie
march netze ag

Allgemeine Bestimmungen zu EMN 100:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochpreis	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niederpreis		alle übrigen Stunden

Das EW - Schübelbach kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben, Verwaltungsanteile, Strassenbeleuchtung usw. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser Förderabgabe fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3 und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das EW - Schübelbach reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde (kVarh) im Hoch- und im Niederpreis Rp. 5.15 exkl. MWST zu bezahlen.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

7. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung gemessen. Wenn nötig wird ein Blindenergiezähler angewendet. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

Der Leistungspreis pro Quartal ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das hydrologische Jahr ab 1.10. bis 30.09. Der Ablesezyklus ist quartalsweise auf Anfangs April, Juli, Oktober und Januar. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch, die Netznutzung und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gilt das Reglement (1. Okt. 2003) Abgabe von elektrischer Energie mit Anhang A+B (GR 28. Sept. 2011), insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch das EW - Schübelbach.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020 für ein Jahr.